

## Rechtliche Regelung zur Beteiligung der Eltern an den Kita-Betriebskosten

Land	Elternbeitrag	Essengeld	zusätzl. Beiträge	Festlegung und Erhebung	aktuelle Entlastungsvorhaben
<b>Baden-Württemberg</b>	können so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung und der Zahl der Kinder angemessen Rechnung getragen wird; § 6 KiTaG	ungeregelt - aber üblich		Träger	
<b>Bayern</b>	Nach Buchungszeit, Alter gestaffelt; Art. 19 BayKiBiG	nicht geregelt - aber üblich			seit 2012 teilweise Übernahme durch Land
<b>Berlin</b>	abhängig von Einkommen, Betreuungsart und -umfang; Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG	in EB enthalten		vom Land Berlin festgesetzt und vom Träger erhoben	stufenweise Befreiung; § 8
<b>Brandenburg</b>	Sozialverträglich, gestaffelt nach Kindern, Einkommen, Betreuungsumfang - Ermäßigung für Geschwisterkinder; § 17 KitaG	Zuschuss in Höhe häuslich ersparter Eigenaufwendungen	ausdrücklich nicht zulässig	Träger - Einvernehmen über Grundsätze mit JA	
<b>Bremen</b>	Nach Einkommen, Personen im HH, und Betreuungsumfang; Ortsgesetz für Kindergärten und Horte für Bremen	in EB z.T. enthalten	nicht bestimmt	die Stadt Bremen	
<b>Bremerhaven</b>	alters- und betreuungszeiten-abhängig + Übernahme bei Nicht-Zumutbarkeit; Kita-Beitragsordnung Bremerhaven 15.5.14	in EB z.T. enthalten		die Stadt Bremerhaven	
<b>Hamburg</b>	Bis zu fünf Stunden täglich in der Kita bzw. bis zu 30 Wochenstunden in der Kindertagespflege sind ab Geburt bis zur Einschulung beitragsfrei. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind die Elternbeiträge nach Einkommenshöhe, Familiengröße, Altersgruppe des betreuten Kindes und Betreuungsumfang gestaffelt.	Mittagessen und Getränke sind i.d.R. enthalten	Können von Trägern erhoben werden (TN freiwillig) § 15 (3) KBetrG + §§10,12 Landesrahmenvetrag	Stadt setzt fest für kommunale + Liga-Kitas; Elternvereine + priv.gewerbl. legen selber fest; EB werden vom Träger eingezogen.	
<b>Hessen</b>	nicht landesgesetzlich geregelt; umfangreiche Regelungen zur Übernahme des Kostenbeitrags durch das Land	nicht landesgesetzlich geregelt aber üblich		Träger setzt fest	Befreiung im letzten Kiga-Jahr
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Eltern tragen nicht durch Zuschüsse gedeckte Kosten; § 21 KiföG M-V	Vollversorgung nach Standards der DGE gesetzlich bestimmt; § 10 (1a) KiföG M-V		Träger mit Gemeinde und JA	Land bezuschusst u3, letztes KigaJahr
<b>Niedersachsen</b>	Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kinderzahl - gestaffelt; § 20 Nds. KiTaG	wird i.d.R. zusätzlich erhoben	"Bastelgeld" u.ä. ist üblich	Träger	

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	soziale Staffelung, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Betreuungszeit berücksichtigt; Geschwisterkinder können mindernd berücksichtigt werden; § 23 KiBiz	Träger darf ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen für Tpf. darf ein angemessenes Essengeld vom JA zugelassen werden; § 23 (4) + § 23 (1)		wird vom JA festgesetzt und erhoben; kann auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Unterschiedliche Regelung für u2 und ü2 und ü6; u2 sollen EB 17,5% der Personalkosten im Jugendamtsbezirk decken; nach Kinderzahl zu ermäßigen, Einkommen kann berücksichtigt werden; Ermäßigung kann auch über Zumutbarkeitsgrenze hinaus erfolgen ab ü2 EB-frei; § 3 Abs. 3	zusätzlicher Beitrag für das Mittagessen; § 13 Abs. 1		u2 und ü6 Festsetzung und Erhebung durch die Träger; kann auf die Stadt oder das JA übertragen werden.	
<b>Saarland</b>	EB maximal 25% der Personalkosten, kann nach der Zahl der Kinder gestaffelt werden 3. Kita Jahr einkommens- hhgrößenabhängig; § 7 (3) Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz	zusätzliches Essengeld	zusätzlich für Pflegemittel		Land übernimmt die Ausfälle für die EB im 3. KitaJahr
<b>Sachsen</b>	u3 soll EB max. 20-23% der Personal- und Sachkosten, ü3 bis Hort max. 20-30%; Ermäßigung für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern; § 15 SächsKitaG	Verpflegungskostenersatz; § 15 (6) SächsKitaG		von der Gemeinde festgesetzt; vom Träger erhoben	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Kostenbeitrag bis 50% der Kosten der Gemeinde; diese trägt die restlichen 50% der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten; §§ 12b und 13 KiFöG LSA gesetzlich bestimmte Staffelung nach Betreuungsumfang und für Mehrkinderfamilien	Verpflegungskosten tragen die Eltern; § 13 Abs.6	sind üblich	von der Gemeinde festgesetzt und erhoben; Erheben kann auf den Träger übertragen werden	Land erstattet Mehrkinderermäßigung
<b>Schleswig-Holstein</b>	angemessener Beitrag, Ermäßigung bei geringem Einkommen und mehreren Kindern; § 25 (3) KiTaG	nicht geregelt - aber üblich	nicht erwähnt	Jugendämter und Gemeinden	bis 100€/M. für u3 Kinder durch das Land
<b>Thüringen</b>	EB sind sozialverträglich zu gestalten, nach Einkommen, Anzahl der Kinder und Betreuungsumfang zu staffeln; § 20 (2) ThürKitaG	eigentlich in EB enthalten; aber Träger erheben extra Essengeld (www) Erfurt 91€/M Vollverpflegung; §20 (1) ThürKitaG	in EB enthalten (s. BB-Regelung); §20 (1) ThürKitaG	Träger	